

In der Senatssitzung am 6. Juli 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

02.07.2021

L 21

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 06.07.2021

„Digitale Kontaktnachverfolgung: Warum verzichtet Bremen auf die Corona-Warn-App?“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Welchen konkreten und tatsächlich realisierten praktischen Nutzen in der bisherigen Pandemiebekämpfung durch die Gesundheitsämter in Bremen und Bremerhaven hatten die in Gastronomiebetrieben und bei Veranstaltungen analog oder digital erstellten Namenslisten zum Zweck der Infektionskettenverfolgung?
2. Wurden im bisherigen Pandemieverlauf Quarantäneanordnungen gegen Kontaktpersonen ausgesprochen, deren Daten die Gesundheitsämter allein aufgrund der analog oder digital erfassten Namenslisten erhalten hatten, und wenn ja, wie viele?
3. Inwiefern und gegebenenfalls aus welchen Gründen wiegen bezüglich einer Zulassung der Eventregistrierung der Corona-Warn-App als Alternative zu den Namenslisten nach Ansicht des Senats die Nachteile – zum Beispiel die fehlende Übermittlung der Kontaktdaten ans Gesundheitsamt – schwerer als die Vorteile einer solchen Zulassung: schnellere Warnung im Falle einer Infektion, Anreiz zur stärkeren Nutzung der Corona-Warn-App, zusätzliche Risikobewertung durch Abstandsmessung, Entlastung der Containment-Scouts, keine Sicherheitsprobleme wie bei der Luca-App, Datensparsamkeit und so weiter?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Die geführten Namenslisten ermöglichen die Identifikation von Kontaktpersonen im Falle, dass eine infizierte Person den Betrieb oder die Veranstaltung besucht hat.

Der alleinige Nutzen der Namenslisten kann nicht genau beziffert werden. Es gelten gleichzeitig weitere Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung wie Hygienevorschriften, Einhaltung von Abstand, Tragen von Masken, Testungen sowie Kontaktbeschränkungen. Zudem befand sich die Bevölkerung im Winter 2020/2021 im Lockdown, viele Betriebe mit dem Risiko einer

Ansteckung waren geschlossen oder nur mit Einschränkung zu besuchen. Hinzu kommen zunehmende Impfquoten. Das Führen der Namenslisten ist ein zusätzliches wichtiges Instrument, Infektionsketten zu unterbrechen.

Analoge Listen und nicht authentifizierte Datensätze haben grundsätzlich einen geringen Mehrwert. Häufig werden die Listen unter Pseudonymen geführt und sind nicht nachvollziehbar. Die Luca App zur Kontaktdatenerfassung enthält eine Verifizierung der Telefonnummer, was die Qualität der Kontaktdaten erhöht. Seit Beginn der Lockerungen, wohlgemerkt bei niedrigen Inzidenzzahlen, wurde die Luca App von wenigen erfassten Infizierten genutzt. Bisher gab es in Bremen einen Indexfall, wobei hier der Aufenthalt in einem Betrieb mit Luca Nutzung außerhalb des relevanten Zeitraumes lag und es daher zu keinem Datenabruf gekommen ist.

Zu Frage 2:

Es wurden mehrfach Kontaktpersonen über Namenslisten in Bremen und Bremerhaven identifiziert und nach Prüfung in Quarantäne versetzt. In den Gesundheitsämtern wurde jedoch nicht erfasst, in welcher Anzahl an Fällen die Quarantäneanordnungen allein auf Grundlage von Namenslisten erfolgt ist. Jedoch gab es einige auffällige Cluster, in denen mehrere Kontaktpersonen ermittelt wurden. Aufgrund positiver Fälle wurden bislang insbesondere bei Personen in/bei

- Fitnessstudios
- Friseurbetrieben
- Flugzeugen
- (private) Großveranstaltungen (z.B. Hochzeiten)

Quarantäne angeordnet. Geschätzt handelt es sich in der Stadt Bremen um ca. 750 Personen. Für Bremerhaven kann die Zahl aus den genannten Gründen nicht ermittelt werden.

Zu Frage 3:

Das Führen von Namenslisten zur Kontaktnachverfolgung erfolgt auf Basis § 28a Absatz 1 Nummer 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) als besondere Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und ist in der Siebenundzwanzigsten Coronaverordnung des Landes Bremen in § 8 Absatz 1 festgeschrieben.

Die Corona-Warn-App kann von jeder Person benutzt werden, dafür braucht es die Check-In Funktion nicht. Diese dient lediglich der Aufnahme des Veranstaltungsortes in das Kontakttagebuch des Nutzers. Im Falle einer Infektion kann die Person dem Gesundheitsamt mitteilen, bei welcher Veranstaltung sie gewesen ist. Jedoch ist eine Nachverfolgung der anderen Anwesenden nicht möglich.

Die ausschließliche Nutzung einer digitalen Anwendung wie der Corona-Warn App schließt bestimmte Personengruppen aus, die z.B. kein Smartphone besitzen oder die Corona-Warn-App nicht benutzen wollen. Für diese Personen müsste, wie bei der Anwendung anderer digitaler Applikationen auch, eine analoge Alternative zur Verfügung gestellt werden. Im Infektionsfall wäre die Kontaktaufnahme dann allerdings nur mit diesen Personen möglich und sehr lückenhaft, da die Daten der Nutzer der Corona-Warn-App anonym sind.

Die Corona Warn App ist für eine Risikoermittlung deutlich der Luca App oder anderer digitaler Applikationen überlegen. Sie beruht auf Freiwilligkeit und Anonymität und hat damit ihre Berechtigung. Freiwilligkeit und Eigenverantwortung haben wesentlich bei der Pandemiebekämpfung beigetragen.

Die Luca App ersetzt die bisherige „Zettelwirtschaft“ bei Veranstaltungen, der Gastronomie, etc. Die elektronische Erfassung erleichtert die Bearbeitung im Gesundheitsamt. Die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme ergibt sich aus den Antworten zu 1 und 2.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes wäre eine Kombination beider Funktionalitäten wünschenswert (persönliche Nachverfolgbarkeit mit Risikoeinschätzung). Dieses ist datenschutzkonform jedoch schwer umzusetzen und war mit Einführung der Corona Warn App auch explizit nicht beabsichtigt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Soweit geschlechtsspezifische Sachverhalte berührt sind, wurden diese bei der Beantwortung berücksichtigt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 06.07.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.07.2021 in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.